

**Zur Information**

[JBK913@T-ONLINE.DE](mailto:JBK913@T-ONLINE.DE)  
[ING-CONSULT.DE](http://ING-CONSULT.DE)

Landkreis Schaumburg  
- Kommunalaufsicht -  
Jahnstrasse 20  
31655 Stadthagen

04.05.2026

## **Formelle Rechtsaufsichtsbeschwerde gegen die Satzung des Behinderten- und Seniorenbeirats der Samtgemeinde Nenndorf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird formelle Rechtsaufsichtsbeschwerde gegen die Satzung des Behinderten- und Seniorenbeirats der Samtgemeinde Nenndorf eingelegt.

Bisherige Rückmeldungen Ihrer Behörde bei Beanstandungen bezüglich dieses Beirates beschränkten sich darauf, die Argumentation der Samtgemeinde widerzugeben, ohne eine eigenständige und substantiierte rechtliche Würdigung der Problematik vorzunehmen. Dies wird der Ihnen obliegenden Aufgabe als Rechtsaufsichtsbehörde nicht gerecht.

### **Begründung:**

1. **Systemischer Rechtsmangel (Zirkelschluss):** Die Satzung fordert für Einzelbewerber eine bestimmte Anzahl von Unterstützungsunterschriften von „Wahlberechtigten Personen“. Da keine Unterscheidung zwischen aktivem und passivem Wahlrecht gemacht wird, wird dadurch auch nur die reine Wahlmöglichkeit eingeschränkt. Da der Status der „Wahlberechtigten Personen“ (Delegierte) jedoch erst durch einen nachgelagerten Akt der Bestimmung durch Institutionen und Vereine definiert wird, ist der Kreis der Wahlberechtigten zum Zeitpunkt der Unterschriftensammlung faktisch nicht existent bzw. unbestimmt. Eine Satzung, die eine Hürde aufstellt, die aufgrund logischer Unmöglichkeit nicht erfüllt werden kann, ist in diesem Punkt als rechtswidrig anzusehen.

2. **Verletzung der demokratischen Teilhabe:** Die Satzung gaukelt durch den Begriff der „Wahl“ und die Hürde der „Unterschriftensammlung“ ein demokratisches Verfahren vor, das in der Praxis jedoch nicht stattfindet. Durch die „Bestimmung“ der Delegierten wird die demokratische Willensbildung der betroffenen Bevölkerungsgruppen (Senioren und Menschen mit Beeinträchtigung) systematisch unterbunden bzw. eingeschränkt. Dies widerspricht dem Geist der UN-Behindertenrechtskonvention, die eine aktive Teilhabe an der politischen Willensbildung fordert, statt einer funktionalen Repräsentation durch dritte Institutionen.
3. Es wird eine **eigenständige rechtliche Prüfung** durch Ihre Behörde erwartet. Sie sind aufgefordert, dazu Stellung zu nehmen, wie die Samtgemeinde Nenn-dorf den Nachweis der Rechtmäßigkeit einer Satzung erbringen will, die einen logischen Zirkelschluss zur Voraussetzung für die Beiratsbildung macht.

Sollten Sie erneut lediglich auf die Stellungnahme der Samtgemeinde verweisen, ohne die genannten rechtlichen Mängel (insb. Bestimmtheitsgebot und demokratische Legitimationskette) selbst zu würdigen, sieht man sich gezwungen, zunächst das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport als oberste Rechtsaufsichtsbehörde einzuschalten.

Wegen der offensichtlichen Rechtswidrigkeit der Satzung und der sich damit unzulässigen Hürde für Einzelbewerber zur angesetzten Neuwahl des Beirates am 03.06.2026 wäre dieser Termin von Amts wegen in Frage zu stellen.

Es wird eine schriftliche Stellungnahme bis zum 18.05.2026 erwartet.

Mit freundlichen Grüßen